

Allgemeine Reise- und Geschäftsbedingungen

1. Abschluss des Reisevertrages

- a) Der Reisevertrag soll schriftlich (Reiseanmeldung/Reisebestätigung) abgeschlossen werden. Sämtliche Abreden, Nebenabreden und Sonderwünsche bedürfen der ausdrücklichen gesonderten Bestätigung durch den Veranstalter. Vor Vertragsschluss werden dem Reisenden unsere vollständigen Allgemeinen Reisebedingungen ausgehändigt.
- b) Telefonisch werden lediglich verbindliche Reservierungen vorgenommen, auf die hin der Reisevertrag durch die schriftliche Reiseanmeldung, die der Reisende unverzüglich unterschrieben an uns zurückzuleiten hat, geschlossen wird. Reicht der Reisende die unterschriebene Reisemeldung nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Zugang zurück, so wird von der Reservierung Abstand genommen. Schadenersatzansprüche wegen Nichterhaltung der Reservierungsabrede bleiben hiervon unberührt. Für Buchungen mittels Internet, etc. gilt gleiches.

2. Bezahlung

Mit Vertragsschluss wird eine 15%ige Anzahlung geleistet (max. EUR 250). Die Unterlagen werden dem Kunden je nach seiner Wahl unverzüglich nach Eingang seiner Zahlung beim Veranstalter/Reisebüro ausgehändigt. Entsprechend § 651 k Abs. 3 BGB wird ebenfalls der Reiseversicherungsschein an den Kunden weitergereicht. Die Verpflichtung zur Aushändigung eines Versicherungsscheins besteht nicht, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis EUR 75,- nicht übersteigt. Die Restzahlung des Reisepreises erfolgt 14 Tage vor Reiseantritt. Bearbeitungs-, Rücktritts- und Umbuchungsgebühren sind jeweils sofort zu bezahlen. Erfolgt keine Bezahlung zum Termin, behalten wir uns das Recht den Reiseplatz weiter zu verkaufen.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Mündliche Vereinbarungen zählen nicht. Die Vergabe der Sitzplätze erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Buchungen, ist aber nicht Vertragsbestandteil. Veränderungen sind aus beförderungstechnischen Gründen möglich. Muldental Reisen bemüht sich um die Einhaltung der ursprünglich vergebenen Sitzplätze.

4. Leistungsänderungen

- 4.1. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.
- 4.2. Änderungen der Flugzeiten bzw. Flughäfen sind dem Reiseveranstalter vorbehalten.
Für alle Flüge gelten die Reisebedingungen der jeweiligen Fluglinie bzw. -veranstalter ebenso bei Schiffsreisen.

5. Preisänderungen

Der Reiseveranstalter kann ab 4. Monat nach Vertragsabschluss Preiserhöhungen bis zu 5% des Gesamtreisepreises verlangen, wenn sich die Preise der Leistungsträger nach Vertragsabschluss nachweisbar und unvorhergesehen erhöht haben. Bei Preiserhöhungen vier Monate nach Vertragsabschluss von mehr als 5 % des Gesamtpreises kann der Reisende kostenlos zurücktreten.

6. Rücktritt durch Kunden, Umbuchung, Ersatzpersonen

- 6.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Reiseveranstalter kann einen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren:

Bei Busreisen und eigene Anreise:

bis 4 Wochen vor Reiseantritt:	20 %
ab 28. Tag vor Reiseantritt:	30 %
ab 21. Tag vor Reiseantritt:	45 %
ab 14. Tag vor Reiseantritt:	80 %
bei Nichtantritt der Reise:	100 %

des Reisepreises.

Bei Flugreisen:

bis 45 Tage vor Reiseantritt:	15 %
ab 44. bis 15. Tag vor Reiseantritt:	30 %
ab 14. bis 08. Tag vor Reiseantritt:	45 %
ab 07. bis 04. Tag vor Reiseantritt:	55 %
ab 03. Tag vor Reiseantritt:	85 %
bei Nichtantritt der Reise:	100 %

des Reisepreises.

Bei Kreuzfahrten:

bis 50 Tage vor Reiseantritt:	5 %
ab 49. bis 30. Tag vor Reiseantritt:	20 %
ab 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt:	30 %
ab 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt:	50 %
ab 14. bis 07. Tag vor Reiseantritt:	85 %
ab 06. Tag vor Reiseantritt:	100 %

des Reisepreises.

Bei Tagesfahrten:

wird eine pauschale Stornogebühr pro Buchung von 10, € erhoben, unabhängig vom Datum der Absage.

Bei Nichterscheinen zur Fahrt wird der komplette Reisepreis fällig. Sind im Tagesfahrtprogramm Eintrittskarten etc. inkludiert, sind diese bei Stornierung in voller Kostenhöhe zu tragen.

- 6.2. Im Falle eines Rücktritts kann der Reiseveranstalter vom Kunden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten verlangen (z.B. Ticketkosten)

- 6.3. Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haftet er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

- 6.4. Verlangt der Reisende nach Vertragsschluss Änderungen oder Umbuchungen, so wird vom Reiseveranstalter ein Bearbeitungsentgelt von EUR 15,- verlangt, soweit er nicht höhere Entschädigungen nachweist. Diese Regelung gilt bis 29 Tage vor Reiseantritt.
Ab dem 28. Tag werden die vertraglich vereinbarten Stornogebühren verrechnet.

- 6.5. Wird die Reise infolge eines Umstandes abgebrochen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z.B. Krankheit), so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen zu erreichen. Das gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

- 6.6. Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Reiseveranstalter und/oder die Reisetilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Reiseveranstalter steht in diesem Falle der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistungen ergeben. Schadenersatzansprüche im übrigen bleiben unberührt.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Bei Nichterreichen der vom Veranstalter festgelegten Mindestteilnehmerzahl (25 Personen), kann der Reiseveranstalter bis 14 Tage vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten. Der Kunde erhält die geleistete Zahlung unverzüglich zurück!

8. Kündigung infolge höherer Gewalt

- 8.1. Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art, durch nicht vorhersehbare Umstände wie Krieg, innerer Unruhen Epidemien hoheitliche Anordnungen (Grenzsicherungen) Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkünften oder gleichwertige Fälle berechtigen beide Teile zur Kündigung.

- 8.2. Im Falle der Kündigung kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistung eine nach § 471 des BGB zu bemessende Entschädigung verlangen.

- 8.3. Der Reiseveranstalter ist im Kündigungsfalle zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung umfasst. In jedem Fall hat er die zur Durchführung der Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

- 8.4. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung, soweit diese der Vertrag zu umfasst, tragen die beiden Parteien je zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Reisende zu tragen.

9. Haftung des Reiseveranstalters

- 9.1. Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:
1. die gewissenhafte Reisevorbereitung
 2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
 3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen
 4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen
- 9.2. Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen.

10. Gewährleistung

Abhilfe: Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Der Reiseveranstalter kann Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

11. Beschränkung der Haftung

- 11.1. Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
2. soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

- 11.2. Ein Schadensanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

12. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter schriftlich geltend zu machen. Ansprüche des Reisenden verjähren nach sechs Monaten. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist.

14. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- & Gesundheitsbestimmungen

Die Reisenden sind für die Einhaltung aller diesbezüglich geltenden Bestimmungen und für die Vollständigkeit ihrer Reisedokumente selbst verantwortlich. Alle Kosten und Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Ihren Lasten, auch wenn diese Vorschriften nach Buchungen geändert werden sollten. Die einzuhaltenden Vorschriften erfahren Sie jeweils bei der Buchung in Ihrem Reisebüro.

15. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen.

16. Reisegepäckversicherung

Das Reisegepäck wird bei allen Fahrten kostenlos befördert. Wir haften jedoch nicht für Beschädigungen, Verwechslungen und Diebstahl. Deshalb empfehlen wir den Abschluss einer gesonderten Reisegepäck-Versicherung.

17. Gerichtsstand

Gerichtsstand der Muldental Reisen GmbH ist Leipzig.

18. Allgemeine Bestimmungen

Sämtliche Angaben in unseren Prospekten, Flyern entsprechen dem Stand bei Drucklegung. Die Berichtigung von Druck- und Rechenfehlern behält sich die Muldental Reisen GmbH vor.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet grundsätzlich nicht die Unwirksamkeit des Reservierungsvertrages im übrigen.

19. Sonstige Bestimmungen (nur für Reisemittler)

Erfolgen die Buchungen über einen Reisemittler (Reisebüro), der als Agentur für Muldental Reisen GmbH tätig ist, gelten die vorstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen analog, sofern aus dem Agenturvertrag sich nicht andere Regelungen ergeben.

(Stand November 2009)